



Herrn Bürgermeister  
Klaus Orth

EINGEGANGEN

1-103 (Lat  
15. Sep. 2005 Kopte)

21. Sep. 2005 *HO*

Die Kinder- und Jugendpartei  
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach  
Rathaus  
51465 Bergisch Gladbach  
Tel + Fax: 02202/14-2444  
e-Mail: [info@kidinitiative.de](mailto:info@kidinitiative.de)  
<http://www.kidinitiative.de>

Bergisch Gladbach, 14. September 2005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Orth,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung.

**Klarstellung der Geschäftsordnung des Rates (10.2), Ergänzung zu § 29 GeschO Rat  
In § 29 Abs. 6 wird eingefügt: Die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter  
haben in allen Ausschüssen das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen.**

#### Begründung

In der Vergangenheit ist es in verschiedenen Ausschüssen immer wieder zu Diskussionen gekommen, wenn Fraktionsvorsitzende neben den Fachausschußmitgliedern an Sitzungen teilgenommen haben. Dabei haben die Ausschüsse teilweise gegenüber der Öffentlichkeit keinen souveränen Eindruck hinterlassen.

Da die Feinabstimmung der politischen Fragen häufig zwischen den Fraktionsvorsitzenden stattfindet, erspart es Zeit und Diskussionen, wenn diese im Vorfeld an den Diskussionen teilnehmen können. So kann die Wiederholung von detaillierten Sachdebatten im Rat und damit eine drohende überlange Sitzungsdauer vermieden werden.

Wenn die Fraktionsvorsitzenden nur mit beratender Stimme teilnehmen wird dadurch auch nicht das Verhältnis der Stimmberechtigten und Mehrheiten in den Ausschüssen berührt. Somit entstehen dadurch auch keine verfahrensrechtlichen Probleme.

Grundsätzlich ist der Rat das oberste Beschlußorgan und die Ausschüsse dienen vor allem seiner Arbeitsentlastung.. Das Rederecht der Fraktionsvorsitzenden ist auch jetzt schon unstrittig möglich, allerdings mit dem erheblichen Aufwand als stellvertretendes Ausschußmitglied ein eingearbeitetes, reguläres Mitglied in der Sitzung zu vertreten.

Im übrigen sei darauf verwiesen, daß die Teilnahme von Fraktionsvorsitzenden zusätzlich neben den Ausschußmitgliedern die Ausnahme und nicht die Regel darstellt. In einigen Ausschüssen wurde übrigens bereits gelegentlich antragsgemäß verfahren. Die Geschäftsordnung dient dem Rat zur Erfüllung seiner Aufgaben und wird sich von ihm selbst gegeben. Dabei ist der Rat bis auf wenige Ausnahmen (Wahlgrundsätze, Minderheitenschutz) frei. Die geänderte Zusammensetzung spricht für ein entsprechendes, antragsgemäßes Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

*fabian schütz*

Fabian Schütz

